

AUS SCHADEN LERNEN

Wenn der Gehweg zur Stolperfalle wird.

Ausgabe 2/2014

An jedem Gehweg nagt irgendwann der Zahn der Zeit. Wurzelwuchs oder Absenkungen von Erdreich führen zur Anhebung oder Absenkung von Platten – Frost zu Rissen in Bodenbelägen und deren allmählichen Verfall.

Es können Stolperfallen entstehen.

Nicht immer ist der Grundbesitzer für Unfälle, die auf unebenen Gehwegen entstehen, verantwortlich.



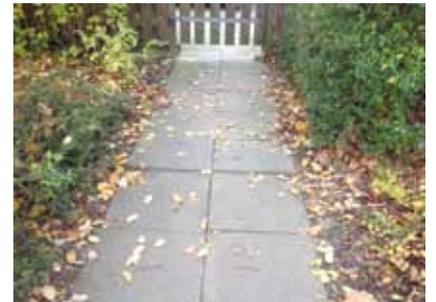
Fall 1 – Beschädigte Gehwegplatte

Ein Rentner stürzte über eine kaputte Gehwegplatte. Die Bruchkante der Platte war weniger als einen Zentimeter angehoben. Neben diversen Schürfwunden an Knie, Hand und im Gesicht, die sich der Mann bei dem Sturz zuzog, brachem ihm zwei Zähne aus.

Er forderte von unseren Kunden, einer gemeinnützigen Baugenossenschaft, Schadenersatz.

Die Umstände des Sturzes ließen kein Verschulden unseres Kunden erkennen. Zwar war die Kante ursächlich für den Sturz. Mit einer Unebenheit von weniger als einem Zentimeter muss ein Fußgänger allerdings immer rechnen. Der Schaden konnte auf unsere Kosten erfolgreich vom Kunden abgewehrt werden.

Grundsatz: Deckung ja – Haftung nein
Geforderter Schadenersatz: 2.600 Euro
Tatsächliche Schadenzahlung: 0 Euro



Fall 2 – Abgesenkter Gehweg

Auf dem Weg zum Müllplatz ihrer Wohnung stürzte eine Rentnerin über die Kante einer Gehwegplatte. Dabei zog sie sich eine Fraktur des Mittelhandknochens zu.

Als Versicherer der Wohnungseigentümergeinschaft wurde die Mannheimer von der Krankenkasse in Regress genommen.

Der Höhenunterschied an der Kante des Steins betrug über 3 cm. Damit war eine generelle Haftung unseres Kundens gegeben.

Grundsatz: Deckung ja – Haftung ja
Geforderter Schadenersatz: 5.000 Euro
Tatsächliche Schadenzahlung: 5.000 Euro



Fall 3 – Gehweg an einer Baustelle

Zum Schutz des Gehwegs vor Baustellenfahrzeugen wurde dieser mit einer 8 cm dicken Teeraufschüttung überzogen. Eine ältere Dame stürzte als sie diese überquerte und brach sich dabei den Arm.

Die Mannheimer sollte als Versicherer des Bauherrn in Anspruch genommen werden. Diesen traf aber kein Verschulden, da die Baustelle ausreichend beschildert und die Aufschüttung des Gehwegs sachgemäß war. Auch in diesem Fall wurde die Forderung erfolgreich abgewehrt.

Grundsatz: Deckung ja – Haftung nein
Geforderter Schadenersatz: 4.300 Euro
Tatsächliche Schadenzahlung: 0 Euro



AUS SCHADEN LERNEN

Wenn der Gehweg zur Stolperfalle wird.

Wie kann man vorbeugen?

- Kunden, die öffentliche oder teilöffentliche Verkehrsflächen versichert haben, sollten darauf achten, dass diese in einem ordnungsgemäßen Zustand sind.

Erkannte bauliche Mängel sollten schnellstmöglich instandgesetzt werden. Beeinträchtigt der Mangel die Verkehrssicherheit, empfiehlt sich ein Absicherung oder Absperrung des Bereichs.

Nach der allgemeinen Rechtsprechung werden Ersatzansprüche bei Absenkungen oder Anhebungen üblicherweise erst ab 2 cm Höhenunterschied zugesprochen. Es kommt aber immer auf die Umstände des Einzelfalles an.

Argumente für den Vertrieb

- Eine zeitnahe Dokumentierung des Unfalls vor Ort unterstützt die Schadenbearbeitung. Das Festhalten der äußeren Umstände wie Lichtverhältnisse und Wetter, die Aufnahme von Zeugenberichten sowie Fotos der örtlichen Gegebenheiten helfen dabei. Im Idealfall trägt das alles zu einer Minderung des Schadens bei.
- Eine Haftpflichtversicherung hat auch die Aufgabe, ihren Kunden vor ungerechtfertigten Forderungen zu schützen und diese gegebenenfalls vor Gericht abzuwehren. Die Kosten hierfür übernimmt der Versicherer.
- Vor zivilrechtlichen Folgen kann eine Haftpflichtversicherung schützen, nicht aber vor den strafrechtlichen.
- Ist die Deckungssumme ausreichend? In regelmäßigen Abständen zusammen mit dem Kunden prüfen und anpassen.

Rechtsprechung

- **Höhenunterschied:**
OLG Celle v. 23.12.1997 -- MDR 98, 1031
- **4 cm Höhenunterschied im Bordsteinbereich:**
OLG Koblenz v. 22.07.1998 -- MDR 99, 421
- **3 cm hochstehende Platte:**
OLG Hamburg v. 10.01.2005 -- OLG Report Celle 05, 469
- **Übergang Schotter auf Pflaster:**
OLG Hamm v. 19.07.1996 -- NZV 97,43



Augustaanlage 66
68165 Mannheim
Telefon 06 21. 4 57 80 00
Telefax 06 21. 4 57 80 08
service@mannheimer.de
www.mannheimer.de